



Gemeinschaftstarif

Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)

www.wtv-online.de

**Tarifbestimmungen
Fahrpreise
Beförderungsbedingungen**

Der jeweils aktuell von den Tarifgenehmigungsbehörden genehmigte WTV-Gemeinschaftstarif (Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen) ist stets unter www.wtv-online.de abrufbar.

Inhalt Tarifbestimmungen

Gender-Hinweis	5
1 Geltungsbereich	5
2 Tarifsysteem	5
3 Fahrpreise	6
4 Kinder	6
5 Fahrausweise	6
5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl	7
5.1.1 Einzelfahrausweise: WTSOLO	7
5.1.2 Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard: WTSOLOBC	7
5.1.3 Gruppenfahrausweis: WTGRUPPE	7
5.1.4 Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber	7
5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl	7
5.2.1 24-Stunden-Tageskarten: WTSOLO24, WTFAMILY24, WTMULTI24, badisch24	7
5.2.2 Zeitkarten: WTTICKET, WTSUPER, WTKIGA, WTJOB	8
5.2.2.3 Mitnahme- und Freizeitregelung Erwachsenenzeitkarten im Jahresabo	15
5.2.2.4 Mitnahme- und Freizeitregelungen WTTICKET für Schüler/Azubi	15
5.2.2.5 Fanta5-Freizeitregelung WTTICKET für Schüler/Azubi	15
5.2.2.6 WTV-Fahrausweise via DB-Navigator, bahn.de oder über andere Apps	16
6 Verlust oder Zerstörung	16
7 Beförderung von Menschen mit Behinderungen	17
8 Benutzung der 1. Klasse der DB	17
8.1 Allgemeines	17
8.2 Einzelfahrausweise	17
8.3 24-Stunden-Karten	17
8.4 Zeitkarten	17
9 Beförderung von Gruppen	17
9.1 Anmeldung	17
9.2 Fahrausweise	17
9.3 Gästekarten für Schülergruppen	18
10 Beförderung von Polizei-, Zoll- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmission	18
11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	18
11.1 Hunde	18
11.2 Fahrräder	18
11.2.1 Familienfreundliche Radmitnahme	19
11.3 Sachen und kleine Tiere	19
12 Verbundübergreifende Tarifregelungen	19
12.1 Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Verbünde	19
12.2 Fahrten in definierten gegenseitigen Verbund-Tarifzonen	21
13 Ermäßigung für Sonderangebote	22
14 Genehmigung	22
Anlage 1 Tarifzonenplan	23
Anlage 2 Ortsverzeichnis WTV: Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen	24
Anlage 3 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zum RVL	27
Anlage 4 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zum RVF	29
Anlage 5 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zu Move	30
Anlage 6 Fahrpreistafel	31
Anlage 7 Entgelttabelle	34
Anlage 8 Anerkennung verbundübergreifender Tarifangebote: Allgemein / Anstoßen von Verbundzeitkarten / Anerkennung DB- und bwtarif-Fahrausweise / KONUS / badisch24 / Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket Job / Deutschland-Ticket JugendBW	35
Anlage 9 Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote: HochrheinTicket / FlexTaxOstwind	40

Inhalt Beförderungsbedingungen	42
Inhaltsverzeichnis	43
Gender-Hinweis	
§ 1 Geltungsbereich	43
§ 2 Anspruch auf Beförderung	44
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	44
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	44
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	45
§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	46
§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB	47
§ 8 Ungültige Fahrausweise	47
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	48
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	48
§ 11 Beförderung von Sachen	49
§ 12 Beförderung von Tieren	50
§ 13 Fundsachen	51
§ 14 Haftung	51
§ 15 Verjährung	51
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	51
§ 17 Mobilitätsgarantie	52
§ 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	52
§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung	53
 Anlagen:	
1) Verzeichnis der Strecken und Linien	54
2) Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden	55
3) Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit	57



Tarifbestimmungen

Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)

Gültig ab 01.01.2026

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Tarifbestimmungen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen (Fahrgast, Kunde, Inhaber, Nutzer, usw.) beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Waldshuter Tarifverbund (WTV) einbezogenen Verkehrsunternehmen innerhalb der politischen Grenzen des Landkreises Waldshut. Innerhalb dieser Grenzen finden die Beförderungsbedingungen der einbezogenen Verkehrsunternehmen keine Anwendung.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im die WTV-Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Tarifbestimmungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmungen des RVF.

Die Tarifbestimmungen des WTV gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegio-Express; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklasse ICE – vormals Produktklasse A – und IC/EC – vormals Produktklasse B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort – auch gegen Zahlung eines Zuschlages – nicht anerkannt.
- Strecke Lottstetten - Jestetten im Landkreis Waldshut (Anerkennung von WTV-Fahrausweisen siehe Seite 34)
- Wutachschlucht Wanderbus
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonenziffern.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt tatsächlich berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über eine andere Tarifzone erreichbar sind. Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Die benötigten Tarifzonen, Start-, Ziel- und Via-Zone (bei Umwegfahrten) sind auf dem Fahrausweis eingetragen und in diesen und evtl. weiteren entsprechend dem Fahrtverlauf dazwischen liegenden Zonen ist der Fahrausweis gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen ist der Umstieg zwischen den Verkehrsunternehmen uneingeschränkt möglich.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Im Einzelausweisbereich entspricht jede Preisstufe einer Tarifzone.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefasst.

Fahrausweise für 3 und mehr Zonen gelten im gesamten WTV-Gebiet.

Zonenfahrausweise des WTV, die die Zonen 5 oder 6 beinhalten, gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einschließlich Seebrugg. Im Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmungen des RVF. Gemeinsame Tarifpunkte des WTV mit seinen Nachbarverbänden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des WTV sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 6) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- | | |
|---|----------|
| • Einzelfahrausweis | WTSOLO |
| • Ermäßigter Einzelfahrausweis mit BahnCard | WTSOLOBC |
| • Gruppenfahrausweis | WTGRUPPE |

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- | | |
|--|-----------------------------------|
| • 24-Stunden-Karte 1 Person | WTSOLO24 |
| • 24-Stunden-Karte Familie | WTFAMILY24 |
| • 24-Stunden-Karte 5 Personen | WTMULTI24 |
| • badisch24 | |
| • Persönliche Monatskarte - Erwachsene | WTTICKET Erwachsene |
| • Persönliche Monatskarte CityBus Bad Säckingen | CityBus Monatskarte Bad Säckingen |
| • Übertragbare Monatskarte - Erwachsene | WTSUPERTicket |
| • Persönliches Jahresabonnement – Erwachsene | WTTICKET Erwachsene Abo |
| • Übertragbares Jahresabonnement – Erwachsene | WTSUPERTicket |
| • Persönliches Jahresabonnement – Senioren | WTGOLDTicket |
| • Persönliche Monatskarte im Ausbildungsverkehr | WTTICKET Schüler |
| • Persönliches Jahresabonnement Schüler | WTTICKET Schüler Abo |
| • Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder | WTKIGATicket |
| • Gast-/Austauschschülerkarten | WTGastschülerTicket |

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzelfahrausweise: WTSOLO

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene Einzelfahrausweise sind bereits entwertet.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch Aufdruck auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

5.1.2 Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard: WTSOLOBC

Mit einer BahnCard der DB AG ist der Erwerb ermäßigter Einzelfahrausweise gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) möglich. Diese Fahrausweise gelten nur zusammen mit der gültigen BahnCard, die beim Kauf des Fahrausweises und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen ist. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Für Inhaber der Jugend-BahnCard (mit Gültigkeit bis zum 19. Lebensjahr) sind ermäßigte Einzelausweise mit BahnCard – WTSOLOBC – nicht erhältlich.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse mit ermäßigten Verbundfahrausweisen 1. Klasse ist nur in Verbindung mit einer BahnCard First zugelassen.

Die BahnCard 100 wird als Fahrausweis im gesamten Verbundgebiet ohne Zuzahlung anerkannt. Inhaber der BahnCard 100 für die 2. Klasse können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags in die 1. Klasse übergehen. Dafür gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 sinngemäß.

5.1.3 Gruppenfahrausweis: WTGRUPPE

Siehe Ausführungen unter Punkt 9.2

5.1.4 Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber

Einzelfahrausweise gemäß 5.1.1. sowie 5.1.2. werden für Inhaber von Zeitkarten auch als Anschlussfahrausweise für Erwachsene und Kinder mit/ohne BahnCard ausgegeben. Preisgrundlage bilden die Preisstufen 1 bis 4 der Gattungen „WTSOLO" und "WTSOLOBC".

Will der Inhaber einer Zeitkarte innerhalb des WTV über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrausweis (Anschlussfahrausweis) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt im WTV. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt im WTV zum sofortigen Fahrtantritt und nur in Verbindung mit der WTV-Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Für Zeitkarten des CityBus Bad Säckingen sowie des Stadtbus Laufenburg ist kein Anschlussfahrausweis erhältlich.

Auf Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber ist lediglich die Anzahl der zusätzlich befahrenen Zonen genannt. Der Gültigkeitsbereich umfasst die entsprechende Zonenanzahl im direkten Anschluss zum Gültigkeitsbereich der dazugehörigen WTV-Zeitkarte.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 24-Stunden-Karten: WTSOLO24, WTFAMILY24, WTMULTI24, badisch24

5.2.1.1 Allgemeines zu WTSOLO24, WTFAMILY24, WTMULTI24

Die 24-Stunden-Karten werden für 2 aneinander angrenzende Zonen oder für alle WTV-Zonen angeboten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer. 24-Stunden-Karten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der

Entwertung 24 Stunden. Die letzte Fahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer abzuschließen. Über die Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn, die DB-Navigator App und die Homepage der Bahn (www.bahn.de) ist ein Vorverkauf der 24-Stunden-Karten WTSOLO24, WTFAMILY24 und WTMULTI24 möglich.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene 24-Stunden-Karten sind bereits entwertet.

5.2.1.2 Mitnahmeregelung bei WTSOLO24, WTFAMILY24, WTMULTI24

Die 24-Stunden-Karte für eine Person – WTSOLO24 – berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Die 24-Stunden-Karte für zwei Erwachsene und zwei Kinder oder alle eigenen Kinder – WTFAMILY24 – kann von zwei Erwachsenen benutzt werden und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Die 24-Stunden-Karte für 5 Personen – WTMULTI24 – kann von bis zu fünf Personen, altersunabhängig, benutzt werden. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.2.1.3 24-Stunden-Anschlusskarte badisch24

Das Tarifangebot badisch24 ist eine 24-Stunden-Anschlusskarte der Verbünde WTV, RVL, RVF, Move und TGO. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24-Stunden-Anschlusskarte badisch24 zu lösen. In Zügen gilt das Angebot in der 2. Wagenklasse.

5.2.2 Zeitkarten WTTICKET, WTSUPER, WTKIGA, WTJOB, WTGOLD

5.2.2.1 Monatskarten Allgemein

Monatskarten für Erwachsene und Schüler gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Monatskarten (ausgenommen CityBus-Monatskarte Bad Säckingen; diese sind in allen Bussen der SBG Südbadenbus und den Bussen des Stadtverkehrs Bad Säckingen erhältlich.) sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) erhältlich; außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum und bei der SBG SüdbadenBus. Monatskarten für Erwachsene und Schüler werden auch aus Fahrausweisautomaten der DB AG verkauft, ab dem 25. eines Monats werden an Automaten Monatskarten für den Folgemonat ausgegeben.

In den Zügen der DB werden Monatskarten nicht verkauft.

Monatskarten können bis zu 3 Monate vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden. Die Weitergabe der übertragbaren Fahrausweise gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

5.2.2.1.1 Persönliche Monatskarten Erwachsene: WTTICKET Erwachsene

Die persönlichen Monatskarten Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

5.2.2.1.1.1 CityBus-Monatskarte Bad Säckingen

Die persönliche CityBus-Monatskarte Bad Säckingen gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis und ausschließlich auf den Linien des Stadtverkehrs Bad Säckingen. Das übrige WTV-Tarifgebiet ist nicht inbegriffen. Sie müssen außerdem auf der Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen. Das Ticket ist ab dem Kauf 30 Tage lang gültig.

5.2.2.1.2 Übertragbare Monatskarten Erwachsene: WTSUPERTicket

Übertragbare Monatskarten dürfen jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden, sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und der eingetragenen Zonen.

5.2.2.1.3 Persönliche Monatskarten im Ausbildungsverkehr: WTTICKET Schüler

Zum Erwerb der Monatskarte im Ausbildungsverkehr sind Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes berechtigt, dies sind:

I. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

II. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - Allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g. die Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h. Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur als persönliche, nicht übertragbare Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Karte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

Für den Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr auf Berechtigungsabschnitte gilt die Satzung des Landkreises Waldshut über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Durch die Vorlage des Berechtigungsabschnitts ist der Nachweis für die Voraussetzung zum Kauf einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr erbracht.

Im Übrigen gelten beim Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr folgende Bestimmungen:

Zum Erwerb einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres bei der Verkaufsstelle ein Schülerausweis, ein Studentenausweis oder die „WTStammkarte“ vorzulegen, auf welcher der Name und die vollständige Anschrift des Inhabers mit Kugelschreiber lesbar eingetragen sind und der unauslöschar unterschrieben ist. Die WTStammkarte ist bei den Verkehrsunternehmen oder der Geschäftsstelle des WTV unentgeltlich erhältlich. Die Angaben in der WTStammkarte sind von der Schule oder Ausbildungsstätte zu bestätigen. Für auswärtige Schüler und Studenten kann die Bestätigung durch eines der Verkehrsunternehmen erfolgen. Die WTStammkarte ist vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind für Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Nichtteilnahme am Schülerlistenverfahren nur in Verbindung mit dem Schülerausweis, einem Studentenausweis oder der WTStammkarte und einem Lichtbildausweis gültig. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Verkehrsverbänden werden an Stelle des Schülerausweises, des Studentenausweises oder der WTStammkarte auch die Stammkarten dieser Verbände anerkannt.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für Monatskarten im Ausbildungsverkehr (WTTICKET für Schüler und Auszubildende) gelten die in 5.2.2.4 und 5.2.2.5 dargestellten Freizeitregelungen.

5.2.2.1.4 Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder: WTKIGATicket

Die Monatskarte für noch nicht eingeschulte Kinder – WTKIGATicket – erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 5.2.2.1.3 sind und deren Kindergarten mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat. Die Karten werden als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht. Sie werden mindestens zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr und nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

5.2.2.2 Jahresabonnements allgemein

Jahresabonnements werden ausschließlich durch die WTV-Geschäftsstelle verkauft.

Die Weitergabe der übertragbaren Fahrausweise gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das Jahresabonnement kann von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung (Sepa-Lastschriftverfahren) bei einem in Deutschland ansässigen

Geldinstitut erteilt. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht vor Ablauf des ersten Gültigkeitsjahres (12 Monate) schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Vormonats zum Folgemonat.

Das Jahresabonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung für das Sepa-Lastschriftverfahren muss zum 20. des Vormonats (Schüler-Abo 10. des Vormonats) bei der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 20. des Vormonats (Schüler-Abo 10. des Vormonats) bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto – Erwachsenen-Abos zum 13. und Schüler/Auszubildenden-Abos zum 16. eines Monats – bereitzuhalten.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das WTTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften und Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 7 Entgelttabelle.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

5.2.2.2.1 Jahresabonnements Erwachsene: WTTICKET

Persönliche – d.h. nicht übertragbare – Jahresabonnements werden von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 10/12 des Preises für die jeweilige persönliche Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Karte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

Für persönliche Jahresabonnements gilt die Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

5.2.2.2 Übertragbares Jahresabonnement Erwachsene: WTSUPERTicket

Übertragbare Jahresabonnements werden von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben.

Das übertragbare Jahresabonnement Erwachsene – WTSUPERTicket – darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden, es gilt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und der eingetragenen Zonen.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 10/12 des Preises für die jeweilige übertragbare Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Für übertragbare Jahresabonnements gilt die Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

5.2.2.3 WTJOBTicket

Das WTJOBTicket wird als persönliches Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben.

Das WTJOBTicket wird ausschließlich an Mitarbeiter von Unternehmen ausgegeben, die mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Ebenso wird dieses Ticket (als persönliches WTTICKET im Jahresabonnement) an Kunden von CarSharing-Anbietern im Landkreis Waldshut ausgegeben, die mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 9/12 des Preises für die jeweilige persönliche Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Karte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

Für WTJOBTickets gilt die Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

5.2.2.4 Jahresabonnements Senioren: WTGOLDTicket

Das WTGOLDTicket – wird als persönliches Jahresabonnement Senioren ausschließlich von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben.

Es kann ab dem Monat des 60. Geburtstages von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung (Sepa-Lastschriftverfahren) bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt.

Das WTGOLDTicket ist eine WTV-Netzkarte.

Berechnungsgrundlage des monatlichen Abbuchungsbetrages sind 10/12 des Preises für eine übertragbare Monatskarte für 2 Zonen. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das WTGOLDTicket gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Karte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

Das WTGOLDTicket gilt:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis Betriebsschluss und
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig.

Für WTGOLDTickets gilt die Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

5.2.2.2.5 Jahresabonnement Schüler/Auszubildende: WTTICKET Schüler und Auszubildende

Persönliche – d.h. nicht übertragbare – Jahresabonnements werden von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben.

Das WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement ist auf Antrag erhältlich. Es kann vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten beantragt werden. Weiterhin muss zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung (Sepa-Lastschriftverfahren) bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt werden.

Die Monatsbeträge werden monatlich (12-mal im Jahr) von dem angegebenen Konto abgebucht.

Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement kann von jedem in Anspruch genommen werden, der Auszubildender im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ist, dies sind:

I. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

II. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - Allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

- g. die Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr sind nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht zum Kauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigt.

Die WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement werden nur als persönliche, nicht übertragbare Kunststoffkarten mit QR-Code ausgegeben. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Kunststoffkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag hat mit Kugelschreiber zu erfolgen.

Das Jahresabonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung für das Sepa-Lastschriftverfahren muss zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Das Jahresabonnement gilt grundsätzlich für das jeweilige Schuljahr. Wird das Jahresabonnement auf Ende Juli nicht schriftlich gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Bei Schülern in Abschlussklassen endet das Abonnement automatisch zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres und verlängert sich nicht um ein weiteres Jahr. Bei Schülern in weiterführenden Schulen endet das Abonnement automatisch zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres und muss jährlich neu beantragt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Schüler und Auszubildende nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das WTTICKET Schüler im Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung der Schulzeit, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 7 Entgelttabelle.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

Zum Erwerb eines WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres bei der Verkaufsstelle ein Schülerschein, ein Studentenausweis oder die „WTStammkarte“ vorzulegen, auf welcher der Name und die vollständige Anschrift des Inhabers mit Kugelschreiber lesbar eingetragen sind und der unauslöslich unterschrieben ist. Die WTStammkarte ist bei den Verkehrsunternehmen oder der Geschäftsstelle des WTV unentgeltlich erhältlich. Die Angaben in der WTStammkarte sind von der Schule oder Ausbildungsstätte zu bestätigen. Für auswärtige Schüler und Studenten kann die Bestätigung durch eines der Verkehrsunternehmen erfolgen. Die WTStammkarte ist vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig.

Die WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement sind nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit dem Schülerschein, einem Studentenausweis oder der WTStammkarte und einem Lichtbildausweis gültig. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Verkehrsverbänden werden an Stelle des Schülerscheines, des Studentenausweises oder der WTStammkarte auch die Stammkarten dieser Verbände anerkannt.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für WTTICKETS für Schüler und Auszubildende im Jahresabonnement gelten die Freizeitregelungen gemäß 5.2.2.4 und 5.2.2.5.

5.2.2.3 Mitnahme- und Freizeitregelung (Erwachsenenzeitkarten im Jahresabonnement)

Alle Erwachsenenzeitkarten im Jahresabonnement WTTICKET-Erwachsene-Jahresabonnement, WTSUPERTICKET-Erwachsene-Jahresabonnement, WTJOBTICKET-Erwachsene-Jahresabonnement, WTGOLDTICKET-Erwachsene-Jahresabonnement, Nachbarkarte-Erwachsene-Jahresabonnement berechtigen an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) ganztägig zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen.

Außerdem berechtigen diese Erwachsenen-Abos zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern/Enkelkindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Beim WTGOLDTICKET gilt die obengenannte Mitnahmeregelung an allen Wochentagen.

Das Hochrheinticket ist von der Mitnahmeregelung ausgenommen.

5.2.2.4 Mitnahme- und Freizeitregelung WTTICKET für Schüler und Auszubildende

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr sowie die Jahresabonnements im Ausbildungsverkehr (WTTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen).

Die Jahresabonnements im Ausbildungsverkehr (WTTICKET für Schüler und Auszubildende im Jahresabo) berechtigen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme eines Elternteils im gesamten WTV-Liniennetz unabhängig von den eingetragenen Zonen. Die Mitnahme des Elternteils beschränkt sich auf das Tarifgebiet des Waldshuter Tarifverbundes und gilt nicht in den Nachbarverbänden.

5.2.2.5 Fanta5-Freizeitregelung WTTICKET für Schüler und Auszubildende

Die WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr sowie die Jahresabonnements im Ausbildungsverkehr (WTTICKET für Schüler/Auszubildende einschließlich Nachbarkarte Schüler/Auszubildende) gelten unabhängig der gewählten Zone zusätzlich als Netzkarte im WTV, RVL, RVF, Move und TGO – den fanta5-

Verbänden – montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende). Im Rahmen dieser Regelung ist der Berechtigungsausweis einer der teilnehmenden Verbände ausreichend.

5.2.2.6 WTV-Fahrausweise via App „DB-Navigator“ bzw. online via „bahn.de“ oder über andere Apps

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels DB-Navigator und www.bahn.de oder über andere vom WTV legitimierte Apps: Sie erhalten die meisten WTV-Angebote als Online- und Handy-Ticket (-App). Im Geltungsbereich des WTV werden für die Angebote die Preise gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) der WTV-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt. Die Ausgabe der digitalen Tickets erfolgt ausschließlich persönlich. Umtausch, Erstattung oder Rückgabe digitaler Tickets sind – außer im Falle eines Unternehmensverschuldens – ausgeschlossen.

Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird ein elektronischer Fahrausweis erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

Fahrausweiskontrolle von elektronischen Fahrausweisen

Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, sowie Personalausweis bzw. Reisepass aus Drittländern, ebenso Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontroll-mediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige des zugesandten Fahrausweises im Rahmen der Fahrausweiskontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer den vorgenannten Pflichten nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes vor.

Umtausch und Erstattung von elektronischen Fahrausweisen

Der Umtausch ist ausgeschlossen. Zur Geltendmachung von Erstattungen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes bzw. den Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

6 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung eines nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweises wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust einer WTV-Jahreskarte wird eine Ersatzkarte gegen Gebühr gemäß Entgelttabelle (vgl. Anlage 7) ausgestellt. Bei Zerstörung einer WTV-Jahreskarte wird der Ersatz nur gegen Rückgabe der zerstörten QR-Code-Karte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (vgl. Anlage 7) ausgestellt. Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen oder Mängeln der Karten (z. B. Abnutzung des QR-Codes durch den Gebrauch der Karten) wird keine Gebühr erhoben.

7 Beförderung von Menschen mit Behinderungen

Die Beförderung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Begleitpersonen, Föhrhunden, Krankenfahrstöhlen, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepöcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch das Original des Schwerbehindertenausweises in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt, auch mit Aufpreis, nicht zur Fahrt in der 1. Klasse.

8 Benutzung der 1. Klasse der DB

8.1 Allgemeines

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 6). Grundsätzlich ist für die Benutzung der 1. Klasse ein Zusatzfahrausweis erforderlich. Zusatzfahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Bei der DB können 1.Klasse-Fahrausweise als ein Fahrausweis ausgegeben werden.

8.2 Einzelfahrausweise

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke zu lösen.

8.3 24-Stunden-Karten

Bei der 24-Stunden-Karte bis 2 Zonen für eine Person und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (WTSOLO24) ist zusätzlich ein Einzelausweis für 2 Zonen, bei einer 24-Stunden-Karte für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrausweis für 3 Zonen mit gleicher Entwertung erforderlich.

Bei 24-Stunden-Karten für zwei Personen und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (WTFAMILY24) sowie bei 24-Stunden-Karten für fünf Personen (WTMULTI24) gilt: bis 2 Zonen ist zusätzlich ein Einzelfahrausweis 2. Klasse für 2 Zonen, für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrausweis 2. Klasse für 3 Zonen für jede mitfahrende Person erforderlich.

Die Zusatzfahrausweise gelten so lange und im gleichen Geltungsbereich wie der zugehörige Fahrausweis sowie für alle auf den zugehörigen Fahrausweis mitgenommenen Personen.

8.4 Zeitkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit WTV-Zeitkarten ist zusätzlich eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke mit gleichem zeitlichem Geltungsbereich erforderlich.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr (WTTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen nicht zur Benutzung der 1. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Aufzahlung nicht möglich.

9 Beförderung von Gruppen

9.1 Anmeldung

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens 3 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

9.2 Fahrausweise

Angemeldete Gruppen ab 10 zahlenden Personen erhalten ermäßigte Gruppenfahrausweise gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6). Es gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Gruppenfahrausweise werden im Busverkehr bei den Fahrern und im Vorverkauf, im Schienenverkehr nur im Vorverkauf und nicht an den Fahrausweisautomaten ausgegeben.

9.3 Gästekarten für Schülergruppen

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte) werden Netzkarten für die Zeiträume bis zu 3 Kalendertagen, 4 bis zu 7 Kalendertagen und 8 bis zu 14 Kalendertagen (Preise gemäß Fahrpreistafel, Anlage 6) angeboten. Unterbrechungen des Gültigkeitszeitraumes sind nicht möglich. Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe der Karten erfolgt nur durch bestimmte Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer.

Es gelten die Bestimmungen aus 9.1 zur Anmeldung bei Gruppenfahrten.

10 Beförderung von Polizei-, Zoll- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmision

Es werden unentgeltlich befördert (in Zügen jedoch nur in der 2. Wagenklasse):

- Polizeibedienstete im Beamtenstatus der Bundespolizei sowie der Länder und Zollbedienstete, wenn sie Dienstuniform tragen
- Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstaussweis.
- Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Hin- bzw. Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke), mit Dienstaussweis (mit Lichtbild) und Fahrtberechtigung der Bahnhofsmision mobil.

11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1 Hunde

Für Hunde mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen (vgl. 11.3) ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Kinder zu erwerben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Monatskarten oder Jahreskarten für Erwachsene erworben werden. Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse der DB.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sowie Polizeihunde und Hunde der Bundespolizei und des Zolls werden unentgeltlich befördert.

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

11.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad eine Fahrradkarte gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) zu lösen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 24-Stunden-Karten.

Ausgenommen hiervon sind zusammengefaltete Fahrräder, die wie Handgepäck in den Fahrzeugen untergebracht werden können.

In Zügen erfolgt die Fahrradmitnahme montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr kostenlos. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist sie in Zügen ganztägig kostenlos.

Die Beförderung von Fahrrädern kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts.

Als Fahrräder gelten zweirädrige Fahrräder und Pedelecs mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und einem Gesamtgewicht bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Sonderkonstruktionen (Lastenräder, Tandems, Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert. Fahrradanhänger werden wie Kinderwagen, Fahrradsonderkonstruktionen für Menschen mit Behinderungen wie Rollstühle betrachtet. Mofa und Mopeds mit Verbrennungsmotoren und E-Bikes ohne Pedale sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.

11.2.1 Familienfreundliche Radmitnahme

Sofern ein erwachsener Begleiter für dieselbe Strecke eine Fahrradkarte gelöst hat, kann ein weiteres Kinderfahrrad kostenfrei mitgenommen werden.

11.3 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde), deren Mitnahme zugelassen ist und die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) entsprechen (E-Roller), werden zusammengeklappt wie Handgepäck, ansonsten wie Fahrräder behandelt.

12 Verbundübergreifende Tarifregelungen

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Fahrausweise zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. Angebote der Baden-Württemberg-Tarif GmbH, bwtarif oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Verbände (12.1)
- Fahrten in definierten gegenseitigen Verbund-Tarifzonen (12.2)

12.1 Fahrten in definierte Übergangsbereiche der Verbände

12.1.1 Allgemein KombiTICKET

Für angrenzende Verkehrsverbände und Kooperationen werden Übergangsbereiche festgelegt, in denen Ergänzungskarten „KombiTICKET“ oder Sonderregelungen zur Anerkennung von Fahrausweisen gültig sind.

Für Fahrten mit KombiTICKETs gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

Ausnahme: Die Mitnahmeregelung des WTV KombiTICKET richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen WTV-Grundkarte.

WTV-Monatskarten für Erwachsene und WTV-Jahresabonnements können in den Übergangsbereichen durch KombiTICKETs ergänzt werden. Die Gültigkeit des KombiTICKETs richtet sich nach der entsprechenden WTV-Monatskarte bzw. nach dem WTV-Jahresabonnement.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB im jeweiligen Übergangsbereich gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

Zu WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten KombiTICKETs für Erwachsene grundsätzlich nicht.

12.1.2 Übergangsbereich WTV / RVL

Der Übergangsbereich des WTV im RVL-Gebiet (WTV / RVL) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL. Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

12.1.2.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVL

Das KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird. Es gilt nur zusammen mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Basis-Zeitkarte (Erwachsenenmonatskarte oder -abonnement) des WTV. Zusammen berechtigen die Karten im Gültigkeitszeitraum zu beliebig vielen Fahrten im definierten Übergangsbereich des Nachbarverbundes. Die Übertragbarkeit richtet sich nach der Basis-Zeitkarte: Ist diese übertragbar, so ist auch die Ergänzungskarte übertragbar. Ist diese nicht übertragbar, ist auch die Ergänzungskarte nicht übertragbar, identisches gilt bezüglich der Mitnahmeregelung.

12.1.2.2 Besondere Bestimmungen für das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL

Das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird.

Das Schüler-KombiTICKET (Schüler- und Ausbildungsverkehr) wird an Berechtigte gem. Abschnitt 5.2.2.2.5 des WTV-Tarifs ausgegeben und ist nicht übertragbar.

Es gilt nur zusammen mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Basis-Zeitkarte (Schülermonatskarte oder -abonnement) des WTV. Zusammen berechtigen die Karten im Gültigkeitszeitraum zu beliebig vielen Fahrten im definierten Übergangsbereich des Nachbarverbundes. Die Übertragbarkeit richtet sich nach der Basis-Zeitkarte: Ist diese übertragbar, so ist auch die Ergänzungskarte übertragbar. Ist diese nicht übertragbar, ist auch die Ergänzungskarte nicht übertragbar, identisches gilt bezüglich der Mitnahmeregelung.

12.1.2.3 Verkauf

KombiTICKET WTV / RVL und Schüler-KombiTICKET WTV / RVL sind bei allen Verkaufsstellen des WTV, den DB-Verkaufsschaltern, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den Kunden-Centern der SBG sowie den Mobilitätsagenturen im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich.

Sie werden zum Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Sepa-Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.1.2.4 Übergangsbereich RVL / WTV

Im Übergangsbereich des RVL im WTV-Gebiet (RVL / WTV), d. h. Zone 1 oder 5 im WTV-Gebiet, werden die KombiCard RVL / WTV bzw. Schüler-KombiCard RVL / WTV in Verbindung mit der entsprechenden RegioCard des RVL anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVL.

12.1.2.5 Grenzüberschreitender Verkehr mit der PunkteCard RVL

Für Fahrten mit der PunkteCard RVL aus dem Landkreis Lörrach in den Übergangsbereich im Landkreis Waldshut – bis einschließlich der Orte Wehr, Brennet, Öflingen, Wallbach und Bad Säckingen – sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVL-Gebiet erforderlichen Punkten, zwei Zusatzpunkte zu entwerfen.

12.1.3 Übergangsbereich WTV / RVF

Der Übergangsbereich des WTV im RVF-Gebiet (WTV / RVF) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken im Übergangsbereich des RVF. Die im Übergangsbereich des RVF liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 4 dargestellt.

12.1.3.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVF

Das KombiTICKET WTV / RVF ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des RVF, der im Übergangsbereich des RVF (Zone C1) Gültigkeit hat. Es gilt nur zusammen mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Basis-Zeitkarte (Erwachsenenmonatskarte oder -abonnement) des WTV. Zusammen berechtigen die Karten im

Gültigkeitszeitraum zu beliebig vielen Fahrten im definierten Übergangsbereich des Nachbarverbundes. Die Übertragbarkeit richtet sich nach der Basis-Zeitkarte: Ist diese übertragbar, so ist auch die Ergänzungskarte übertragbar. Ist diese nicht übertragbar, ist auch die Ergänzungskarte nicht übertragbar, identisches gilt bezüglich der Mitnahmeregelung. KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

12.1.3.2 Verkauf

KombiTICKETs WTV / RVF sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Südbadenbus GmbH bzw. den Mobilitätsagenturen im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVF sowie in allen Bussen der SBG erhältlich. Sie werden zum Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Sepa-Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.1.3.3 Übergangsbereich RVF / WTV

Im Übergangsbereich des RVF im WTV-Gebiet (RVF / WTV), d. h. Zone 5 und 6 im WTV-Gebiet, wird die RVF Ergänzungskarte WTV in Verbindung mit der RegioKarte des RVF anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVF.

12.1.3.4 Grenzüberschreitender Verkehr Linie 7258

Der WTV-Tarif (Preisstufe 2) gilt im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr der Linie 7258 zwischen Bonndorf und Neustadt. Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte auf der Linie 7258 (Neustadt – Lenzkirch – Bonndorf) sind ab/bis Tarifpunkt Abzweig Grünwald (Verbundgrenze) zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten zwei Zusatzpunkte zu entwerfen.

12.1.4 Übergangsbereich WTV / Move

Der Übergangsbereich des WTV im Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg bzw. Move-Gebiet (WTV / Move) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken in den Orten Achdorf, Aselfingen, Behla, Blumberg, Bräunlingen, Bruggen, Döggingen, Epfenhofen, Eschach, Fürstenberg, Fützen, Grimmelshofen, Hausen v. Wald, Hondingen, Hubertshofen, Hüfingen, Kommingen, Leipferdingen, Mistelbrunn, Mundelfingen, Neuhaus, Nordhalden, Opferdingen, Randen, Riedböhringen, Riedöschingen, Sumpfohren, Unterbränd, Waldhausen, Wutachmühle und Zollhaus. Die dort fahrenden Verkehrsunternehmen sind mit Liniennummer in Anlage 5 dargestellt.

12.1.4.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / Move

Das KombiTICKET WTV / Move ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des Move, der im Übergangsbereich des Move Gültigkeit hat. Es gilt nur zusammen mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Basis-Zeitkarte (Erwachsenenmonatskarte oder -abonnement) des WTV. Zusammen berechtigen die Karten im Gültigkeitszeitraum zu beliebig vielen Fahrten im definierten Übergangsbereich des Nachbarverbundes. Die Übertragbarkeit richtet sich nach der Basis-Zeitkarte: Ist diese übertragbar, so ist auch die Ergänzungskarte übertragbar. Ist diese nicht übertragbar, ist auch die Ergänzungskarte nicht übertragbar, identisches gilt bezüglich der Mitnahmeregelung. KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

12.1.4.2 Verkauf

KombiTICKETs WTV / Move sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Südbadenbus GmbH sowie den Mobilitätsagenturen im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum Move sowie in allen Bussen der SBG erhältlich. Sie werden zum Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Sepa-Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.1.4.3 Übergangsbereich Move / WTV

Im Übergangsbereich des Move im WTV-Gebiet (Move / WTV), d. h. Zone 6 im WTV-Gebiet, wird das Move-AnschlussTicket-WTV in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene des Move anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des Move.

12.2 Fahrten in definierten gegenseitigen Verbund-Tarifzonen

12.2.1 Allgemein WTV / RVL Nachbarkarte

Es wird eine gemeinsame Monatskarte zur Nutzung je einer angrenzenden Tarifzone im WTV und RVL angeboten.

Für Fahrten mit der Nachbarkarte gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des RVL.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

12.2.2 Gültigkeitsbereich

Der Gültigkeitsbereich des gemeinsamen Angebotes enthält je eine angrenzende Tarifzone des WTV und des RVL, d.h. wahlweise

- ausgehend von einer der zum WTV angrenzenden RVL-Zonen 2, 6 oder 7 zusätzlich die entsprechend angrenzende WTV-Zone 1 oder 5.
- ausgehend von einer der zum RVL angrenzenden WTV-Zonen 1 oder 5 zusätzlich die entsprechend angrenzende RVL-Zone 2, 6 oder 7.

Die in den Tarifzonen 1 und 5 des WTV liegenden Tariforte sind in Anlage 2 dargestellt.

Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

12.2.3 Verkauf

Erhältlich sind übertragbare Monatskarten Erwachsene, persönliche Jahreskarten im Abonnementverfahren Erwachsene, persönliche Monatskarten für Schüler sowie Schüler Jahreskarten im Abonnementverfahren.

Für die beim WTV erhältlichen Nachbarkarten gelten die allgemeinen Regelungen für Monatskarten bzw. Jahresabonnements 5.2.2.1 und 5.2.2.2.

Die übertragbaren Nachbarkarten für Erwachsene berechtigen an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Für übertragbare Monatskarten Erwachsene Nachbarkarte gilt die Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

Für die Nachbarkarte für Schüler gelten die in 5.2.2.4 und 5.2.2.5 dargestellten Freizeitregelungen.

Die Nachbarkarte als Monatskarte Erwachsene und Schüler ist bei den DB-Verkaufsschaltern, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den KundenCentern der SBG im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich. Jahresabonnements Erwachsene und Schüler (Schülerlistenverfahren) sind in der Geschäftsstelle des WTV erhältlich.

Sie werden zum Preis gemäß Fahrpreistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Zeitkarten 5.2.2 entsprechend.

13 Ermäßigung für Sonderangebote

Ermäßigungen können durch den WTV eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

14 Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, genehmigt.

Anlage 1 Tarifzonenplan des WTV

Tarifzonen und Liniennetz des Waldshuter Tarifverbund WTV



Anlage 2 Ortsverzeichnis WTV: Zuordnung von Orten / Teilorten zu den Tarifzonen

Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone
Aichen	3	Bierbronnen	3	Ebnet	6
Aispel	3	Binzgen	1	Egg	1
Albbruck	2	Birkendorf	3	Eggingen	3
Albert	2	Birkingen	2	Eichberg	4
Allmutsteg	3	Birndorf	2	Engelschwand	2
Altenburg	4	Blasiwald ¹	5	Erzingen	4
Altenschwand	1	Blumegg	6	Eschbach	2
Altenschwand Abzweig	1	Bolisch	6	Ettikon	3
Amertsfeld	6	Boll Ort	6	Etzwihl	2
Atdorf	1	Bonndorf	6	Ewattingen	6
Äulemer Kreuz ¹	5	Breitenfeld	3	Finsterlingen	5
Ay	3	Breitenfeld Abzweig	3	Friedborn	1
Bad Säckingen	1	Breitwiesenhof	3	Fröhnd	5
Balm	4	Brenden	3	Frohnschwand	5
Baltersweil	4	Brennet	1	Fützen ³	6
Balzhausen	6	Brunnadern Abzw. bei Bonndorf	6	Gaiß	2
Bannholz	2	Brunnadern bei Bonndorf	6	Geißlingen	4
Bechtersbohl	3	Brunnadern bei Weilheim	2	Giersbach	1
Bechtersbohl Abzweig	3	Buch	2	Glashof	5
Berau	3	Buggenried	6	Glashütte Abzweig	6
Berau - Kloster	3	Bühl	4	Glashütten	1
Berau - Rickenbach	3	Bürglen	3	Görwihl	2
Bergalingen	1	Dangstetten	3	Grafenhausen	6
Bergalingen Abzweig	1	Degernau	3	Grießen	4
Bergalingen Rank	1	Dettighofen	4	Grimmelshofen ³	6
Bernau	5	Detzeln	3	Grunholz	1
Bernau Rotes Kreuz	5	Dietlingen	3	Grünwald Abzweig ¹	6
Bernau Wacht ²	5	Dillendorf	6	Guggenmühle	3
Berwangen	4	Dillendorf/Wangen Abzweig	6	Gündelwangen	6
Bettmaringen	6	Dogern	2	Günzgen	3
Bettmaringen Abzweig	6	Eberfingen	6	Gurtweil	3

Anlage 2 Fortsetzung Ortsverzeichnis WTV

Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone
Gutenberg Abzweig	3	Hürrlingen	3	Mauchen	6
Haide	2	Hütten Flugplatz	1	Menzenschwand	5
Hänner	1	Hüttleuck	5	Mettenberg	6
Happingen	5	Ibach	5	Mettmabrücke	3
Harpelingen	1	Ibacher Kluse	5	Münchingen	6
Harpelingen Abzweig	1	Ibacher Kreuz	5	Murg	1
Hartschwand	2	Illmühle	6	Mutterslehen	5
Hauenstein	1	Immeneich	5	Nack	4
Häusern	5	Indlekofen	3	Nackermühle	4
Hechwihl	2	Jestetten	4	Niedergebischbach	1
Hennematt	1	Jungholz	1	Niederhof	1
Heppenschwand Abzweig	5	Kadelburg	3	Niedermühle	5
Herdern	3	Kaitle	3	Niederwihl	2
Herrischried	1	Kiesenbach	2	Nöggenschwiel	3
Herrischwand	1	Klosterweiher	5	Oberalpfen	2
Hetzlemühle	2	Krenkingen	3	Obere Alp	6
Heubach	3	Krenkingen Abzweig	3	Obereggingen	3
Heubach Abzweig	3	Kühmoos	1	Obergebisbach	1
Hierbach	5	Küssaberg	3	Oberhof	1
Hierholz	5	Küßnach	3	Oberkutterau	5
Höchenschwand	5	Kutterau	5	Oberlauchringen	3
Hochkopfhaus ²	5	Laithe	5	Obermettingen	3
Hochsal	1	Laufenburg	1	Obersäckingen	1
Hogschür Abzweig	1	Lausheim	6	Oberwangen	6
Hohenfels	2	Lembach	6	Oberweschnegg Abzweig	5
Hohentengen	3	Lienheim	3	Oberwihl	2
Höllbachhof	2	Lindau	5	Öflingen	1
Holzschlag	6	Lochmatt	1	Ofteringen	3
Horbach	5	Lonza	3	Osterfingen Abzweig Zoll Wangen	4
Horheim	3	Lottstetten	4	Öttiswald	6
Hornberg	1	Lottstetten Zoll	4	Prestenberg	5
Hornberg Abzweig	1	Luchle Abzweig	5	Rechberg	4
Hottingen	1	Luttingen	1	Reckingen	3
Hottingen Oberwihl Abzweig	1	Maria Bronnen	3	Remetschwiel	2

Anlage 2 Fortsetzung Ortsverzeichnis WTV

Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone	Ort (Teilort)	Zone
Rheinheim	3	Schwerzen	3	Unterlauchringen	3
Rickenbach	1	Seebrugg ¹	5/6	Untermettingen	3
Riedern am Sand	4	Seebrugg Abzweig Faulenfürst ¹	6	Unterwangen	6
Riedern am Wald	3	Segeten	2	Unterweschnegg Abzweig	5
Riedersteg	3	Sommerau	6	Urberg	5
Rippolingen	1	St. Blasien	5	Vogelbach	5
Rohr	3	Staufen	6	Waldeck	1
Rothaus	6	Steinasäge	6	Waldhaus	2
Rotzel	1	Steinern Kreuz Käppele	1	Waldkirch	2
Rotzingen	2	Stetten	3	Waldshut Bahnhof ⁴	2/3
Ruchenschwand	5	Stockenmühle	3	Wallbach	1
Rüßwihl	2	Strick	1	Wehr	1
Rütte	1	Strittmatt	2	Wehr Hornberger Weg	1
Rütte Abzw.	1	Stühlingen	6	Wehrhalden	1
Rüttehof	1	Talhöfe, Steg	3	Weilheim	3
Rüttewies	5	Tiefenhäusern	5	Weilheim Abzweig	3
Rüttewies Abzweig	5	Tiefenstein	2	Weisweil	4
Schachen	2	Tiengen	3	Weizen	6
Schadenbirndorf Abzweig	2	Todtmoos Au	5	Wellendingen	6
Schattenmühle Wanderparkplatz	6	Todtmoos Berghütte	5	Wickartsmühle	1
Schildbach	2	Todtmoos Bushof Schule	5	Wilfingen	5
Schlageten	5	Todtmoos Lehen	5	Willaringen	1
Schlüchtmühle	6	Todtmoos Schwarzenbach	5	Wittenschwand	5
Schmalenberg	5	Todtmoos Strick	5	Wittlekofen	6
Schmelze	5	Todtmoos Weg	5	Witznau	3
Schmitzingen	2	Ühlingen	3	Wolpadingen	5
Schnörringen	3	Unteralpfen	2	Wutachmühle ³	6
Schönenbach	6	Untere Alp	6	Wutöschingen	3
Schwaningen	6	Untereggingen	3	Zollamt Hardt	4
Schweikhof	1	Unterkutterau	5		

¹gleichzeitig auch RVF-Zone C1 / ²gleichzeitig auch RVL-Zone 7 / ³gleichzeitig auch Gebiet Move. Die Orte Grimmelshofen, Fützen, Wutachmühle sind gemeinsame Tarifpunkte des WTV und des Move. Im Binnenverkehr zwischen Grimmelshofen und Fützen gilt der Move-Tarif / ⁴gleichzeitig auch A-Welle Zone 563

Anlage 3 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zum RVL

Übergangsbereich	Zone	Ort	Linie(n)	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Adelhausen	7302, 7307	SBG
RVL	7	Adelsberg	9002	Heizmann
RVL	7	Aftersteg	7215	SBG
RVL	7	Aitern	7306	SBG
RVL	7	Atzenbach	7300 / 9003	SBG / Gersbacher
RVL	7	Belchen	7215, 7306	SBG
RVL	7	Bernau Wacht	7321	SBG
RVL	2	Beuggen	730 / 7301, 7302, 7312	DB / SBG
RVL	7	Brandenberg	7300	SBG
RVL	6	Bürchau	7310	SBG
RVL	2	Degerfelden	7304, 7307	SBG
RVL	6	Demberg	7310	SBG
RVL	2	Dossenbach	7313	SBG
RVL	7	Ehrsberg	9003	Gersbacher
RVL	6	Eichen	7335	SBG
RVL	2	Eichsel	7307	SBG
RVL	6	Elbenschwand	7310	SBG
RVL	6	Endenburg	7305	SBG
RVL	6	Enkenstein	7310	SBG
RVL	7	Fahl	7300	SBG
RVL	6	Fahrnbuck	7305	SBG
RVL	6	Fahrnau	S6 / 7300, 7308 / 9001	SBB / SBG / Deiss
RVL	7	Fröhnd	7300	SBG
RVL	6	Gersbach	7308	SBG
RVL	7	Geschwend	7300, 7316	SBG
RVL	2	Grenzach	38 / 7301, 7311	DB / SBG
RVL	2	Grenzacherhorn	7301, 7311	SBG
RVL	7	Gresgen	9002	Heizmann
RVL	7	Häg	9003	Gersbacher
RVL	6	Hägelberg	7305	SBG
RVL	2	Hagenbacherhof	7304	SBG
RVL	6	Haldenhof	7310	SBG
RVL	6	Hasel	7335	SBG
RVL	6	Hausen	S6 / 7300	SBB / SBG
RVL	7	Herrenschwand	7215	SBG
RVL	2	Herten	730 / 7301, 7307	DB / SBG
RVL	6	Heubronn	7310	SBG
RVL	7	Hochkopffhaus	7216	SBG
RVL	6	Höllstein	7300, 7305	SBG
RVL	6	Hofen	7305	SBG
RVL	6	Hohenegg	7310	SBG
RVL	6	Holl	7310	SBG
RVL	7	Holzinshaus	7306	SBG
RVL	6	Hüsingen	7305	SBG
RVL	2	Karsau	7302, 7309, 7312	SBG
RVL	7	Kastel	7300	SBG
RVL	6	Kirchhausen	7305	SBG
RVL	6	Kürnberg	7308	SBG
RVL	6	Langenau	7310 / 9003	SBG / Deiss
RVL	6	Langensee	7310	SBG
RVL	6	Lehnacker	7305	SBG
RVL	6	Lipple	7310	SBG
RVL	7	Mambach	7300 / 9003	SBG / Gersbacher
RVL	6	Maulburg	S6 / 7300, 7302	SBB / SBG

Anlage 3 Fortsetzung Ortsverzeichnis Übergangsbereich zum RVL

Übergangsbereich	Zone	Ort	Linie(n)	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Minseln	7302, 7307, 7309	SBG
RVL	7	Muggenbrunn	7215	SBG
RVL	7	Multen	7306, 291	SBG
RVL	6	Neuenweg	7310	SBG
RVL	2	Neufeld	7311	SBG
RVL	6	Niedertegernau	264	SBG
RVL	2	Nollingen	7304, 7307	SBG
RVL	2	Nordschwaben	7309	SBG
RVL	7	Notschrei	7215	SBG
RVL	6	Oberhäuser	7310	SBG
RVL	6	Platzhof	7305	SBG
RVL	7	Präg	7215, 7321	SBG
RVL	6	Raich	7310	SBG
RVL	2	Rheinfelden	730 / 7301, 7302, 7304, 7307, 7312	DB / SBG
RVL	6	Ried	7310	SBG
RVL	2	Riedmatt	7301	SBG
RVL	7	Rohmatt	9003	Gersbacher
RVL	2	Rührberg	7311	SBG
RVL	2	Sägemühle	7304	SBG
RVL	6	Sallneck	7310	SBG
RVL	6	Scheideck	7305	SBG
RVL	6	Schlechtbach	7308	SBG
RVL	7	Schlechttau	7300, 7316	SBG
RVL	6	Schlächtenhaus	7305	SBG
RVL	6	Schillighof	7305	SBG
RVL	7	Schönau i. Schw.	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	7	Schönenbuchen	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	6	Schopfheim	S6 / 7300, 7302, 7308, 7309, 7310, 7313, 7335 / 9001	SBB / SBG / Deiss
RVL	6	Schwand	7310	SBG
RVL	6	Schweigmatt	7308	SBG
RVL	2	Schwörstadt	730 / 7301, 7313	DB / SBG
RVL	6	Steinen	S5, S6 / 7300, 7305	SBB / SBG
RVL	6	Stockmatt	7310	SBG
RVL	6	Tegernau	7310	SBG
RVL	7	Todtnau	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	7	Todtnauberg	7215	SBG
RVL	7	Utzenfeld	7300, 7306	SBG
RVL	6	Vogelpark	7305	SBG
RVL	2	Warmbach	7301, 7312	SBG
RVL	6	Weitenau	7305	SBG
RVL	7	Wembach	7300	SBG
RVL	6	Wiechs	7309 / 9001	SBG / Deiss
RVL	7	Wieden	7306	SBG
RVL	7	Wiedener Eck	7306, 291	SBG
RVL	6	Wies	7310	SBG
RVL	6	Wieslet	7305, 7310	SBG
RVL	2	Wyhlen	730, 38 / 7301, 7311, 7307	DB / SBG
RVL	7	Zell i.W.	S6 / 7300 / 9002 / 9003	SBB / SBG / Heizmann / Gersbacher

Anlage 4 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zum RVF

Übergangsbereich	Ort	Linie(n)	Verkehrs- unternehmen
RVF	Aha	728 7231, 7255	DB SBG
RVF	Altglashütten	728 7255	DB SBG
RVF	Äule	7321	SBG
RVF	Äulemer Kreuz ¹	9051	SBG
RVF	Bärental	728 7255, 7300	DB
RVF	Blasiwald ¹	7319	SBG
RVF	Faulenfürst Abzweig ¹	7342, 7343	SBG
RVF	Feldberg	7300	SBG
RVF	Fischbach	7257	SBG
RVF	Grünwald Abzweig ¹	7258	SBG
RVF	Kappel	7258	SBG
RVF	Lenzkirch	7257, 7258	SBG
RVF	Titisee-Neustadt	728,7255, 7257,7258	SBG
RVF	Saig	7257	SBG
RVF	Schluchsee	728 7255, 7257, 7321	DB SBG
RVF	Seebrugg ¹	728 7255, 7257, 7318, 7319, 7342	DB SBG

¹gemeinsame Tarifpunkte mit dem WTV

Anlage 5 Ortsverzeichnis Übergangsbereich zu Move

Übergangsbereich	Ort	Linie(n)	Verkehrsunternehmen
Move	Behla	1078, 7277, 7260	SBG
Move	Bräunlingen	7268, 7285, 742, 76	SWEG, SBG, DVB
Move	Bruggen	7268	SBG
Move	Döggingen	7259, 727, 76	DB, SBG, DVB, SWEG
Move	Fürstenberg	7277	SBG
Move	Hausen v. W.	7260, 7277	SBG
Move	Hüfingen (Kernstadt)	1078, 7259, 7260, 7277, 727, 742	DB, SBG, SWEG
Move	Mistelbrunn	7268	SBG
Move	Mundelfingen	7260, 7277	SBG
Move	Sumpfohren	7277	SBG
Move	Unterbränd	7268	SBG
Move	Waldhausen	7268	SBG
Move	Wutachmühle ¹	7344	SBG
Move	Achdorf	7260, 7277	SBG
Move	Aselfingen	7277	SBG
Move	Blumberg	7338	SBG
Move	Epfenhofen	7338	SBG
Move	Eschach	7277	SBG
Move	Fützen ¹	7338	SBG
Move	Hondingen	1078, 7277, 7278	SBG
Move	Kommingen	7278	SBG
Move	Leipferdingen	7278	SBG
Move	Neuhaus	1078, 7278	SBG
Move	Nordhalden	7278	SBG
Move	Opferdingen	7277	SBG
Move	Randen	7338	SBG
Move	Riedböhringen	1078, 7277, 7260	SBG
Move	Riedöschingen	7278	SBG
Move	Überachen	7277	SBG
Move	Zollhaus (Blumberg)	7338, 1078, 7277, 7278	SBG

¹ Gleichzeitig Tarifpunkt des WTV (gilt identisch für Grimmelshofen)

Anlage 6 Fahrpreistafel

Fahrpreistafel 01.01.2026

Preisangaben in Euro inkl. 7% MwSt. / *Kursive Angaben für Benutzung 1. Klasse*

Einzelfahrausweise

WTV		Einzelfahrschein WTSOLO		Einzelfahrschein mit BahnCard WTSOLO BC	
Zonen-Anzahl	Klasse	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre
1	2. Kl	3,25	1,75	2,45	1,30
	<i>1. Kl</i>	<i>5,00</i>	<i>3,50</i>	<i>3,75</i>	<i>2,60</i>
2	2. Kl	4,75	2,55	3,55	1,90
	<i>1. Kl</i>	<i>7,30</i>	<i>5,10</i>	<i>5,45</i>	<i>3,80</i>
3 und mehr	2. Kl	6,10	3,15	4,55	2,35
	<i>1. Kl</i>	<i>9,25</i>	<i>6,30</i>	<i>6,90</i>	<i>4,70</i>
City*		2,95	1,55	2,15	1,15

* ausschließlich in Bad Säckingen und Laufenburg gültig

24 Stunden Tageskarten

WTV		WTSOLO24	WTFAMILY24	WTMULTI24	badisch24
Zonen-Anzahl	Klasse	1 Person	2 Personen	5 Personen	1 Person
		und 2 oder alle eigenen Kinder 6-14 Jahre	und 2 oder alle eigenen Kinder 6-14 Jahre	unabhängig des Alters	Anschlusskarte gilt nur zusammen mit WTV-Zeitkarte
1	2. Kl	9,50	12,45	20,40	14,00
	<i>1. Kl</i>	<i>14,25</i>	<i>21,95</i>	<i>29,90</i>	
2					
3 und mehr	2. Kl	12,20	18,70	30,60	
	<i>1. Kl</i>	<i>18,30</i>	<i>30,90</i>	<i>42,80</i>	

Gruppenfahrausweise

WTV	WTGRUPPE ab 10 Personen pro Pers.	
Zonen-Anzahl	Erwachsene	Kinder 6-14 Jahre
1	2,70	1,40
2	3,90	2,05
3 und mehr	5,05	2,60

Anlage 6 Fahrpreistafel Fortsetzung

Zeitkarten: Monatskarten und Jahresabonnements

Monatskarten

WTV		WTTICKET	WTSUPERTicket	WTTICKET	WTKIGATicket	Citybus- Monatskarte Bad Säckingen Erwachsene persönlich
Zonen- Anzahl	Klasse	Erwachsene	Erwachsene	Schüler Azubi Stud.	Kindergarten- Kinder	
		persönlich	übertragbar	persönlich	persönlich	
1	2. Kl	79,10	87,05	59,20	28,65	
	1. Kl	158,20	174,10			
2	2. Kl	90,45	99,50	67,75		
	1. Kl	169,55	186,55			
Netz	2. Kl	90,45	99,50	67,75		
	1. Kl	169,55	186,55			
City*	2. Kl	* ausschließlich in Bad Säckingen gültig				34,00

Jahresabos Erwachsene (monatlicher Abbuchungsbetrag)

WTV		DeutschlandTicket		WTTICKET	WTJOBTicket	WTSUPERTicket	WTGOLDTicket
Zonen- Anzahl	Klasse	D-Ticket	D-Ticket Job	Erwachsene	Erwachsene	Erwachsene	Senioren ab 60 Jahre
		persönlich	persönlich	persönlich	persönlich	übertragbar	persönlich
1	2. Kl	63,00	59,85	65,94	59,36	72,53	72,53
	1. Kl			131,88	118,72	145,06	
2	2. Kl	63,00	59,85	75,42	67,87	82,97	72,53
	1. Kl			141,36	127,23	155,50	

Jahresabos Schüler | Azubi | Student (monatlicher Abbuchungsbetrag)

WTV		DeutschlandTicket JugendBW	WTTICKET Schüler Azubi Student
Zonen- Anzahl	Klasse	persönlich	persönlich
		1	2. Kl
2			
Netz			56,41

Anlage 6 Fahrpreistafel Fortsetzung

Weitere Fahrausweise:

Fahrradkarte

WTV Zonen-Anzahl	Fahrradkarte	nur bei Heckträger-Transport gemäß SBG-Busfahrplan
Netz	4,00	1,00

WTGastschülerticket

Gültigkeit Netz	Preis je Schüler
bis 3 Tage	11,30
4 bis 7 Tage	22,60
8 bis 14 Tage	33,90

HochRheinTicket

HochRheinTicket: Gemeinschaftstarif WTV + TVA (Tarifverbund A-Welle)						
	Monatskarte		Jahreskarte		Jahresabo pro Monat	
	Erwachsene	Junior (6-24 J.)	Erwachsene	Junior (6-24 J.)	Erwachsene	Junior
	persönlich	persönlich	persönlich	persönlich	persönlich	persönlich
MINI (1ZoneWTV+2ZonenTVA)	98,00	69,00	882,00	662,00	73,50	55,17
MIDI (NetzWTV+5ZonenTVA)	204,00	144,00	1.836,00	1.315,00	153,00	109,58
MAXI (NetzWTV+NetzTVA)	304,00	215,00	2.736,00	1.919,00	228,00	159,92

Nachbarkarte

Nachbarkarte: Gemeinschaftstarif WTV + RVL (Regio Verkehrsverbund Lörrach), WTV Zone 1 oder Zone 5 + RVL Zone 2 oder 6 oder 7					
	Monatskarte		Jahresabo pro Monat		JobTicket pro Monat
	Erwachsene	Schüler/Az/Stud	Erwachsene	Schüler/Az/Stud	persönlich
	übertragbar	persönlich	persönlich	persönlich	
2. Kl	92,05	63,20	70,94	53,09	63,85
<i>1. Kl</i>	<i>184,10</i>		<i>141,88</i>		

KombiTicket

KombiTicket: Übergangstarife des WTV zu RVF, RVL, Move: Gültig nur in Verbindung mit einer bis zur Verbundgrenze gültigen entsprechenden (Erw.-/Schüler-)Zeitkarte des WTV, gültig nur in einem definierten Übergangsbereich (ÜB) zum Nachbarverbund:			
	Monatskarte Erwachsene		Monatskarte Schüler
	persönlich		persönlich
	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
WTV/RVF ÜB-Zone C1	23,50	<i>47,00</i>	
WTV/ÜB-RVL (eine Zone: 2 oder 6 oder 7)	23,50	<i>47,00</i>	21,00
WTV/ÜB-Move (Orte siehe WTV-Tarifbestimmungen Punkt 12)	23,50	<i>47,00</i>	

Anlage 7 Entgelttabelle

	Entgelt (Euro)	Entgelt ermäßigt (Euro)
Verunreinigung nach Aufwand ¹ gemäß § 4 Beförderungsbedingungen Abs. 7 mindestens:	5,00	--
Erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 Beförderungsbedingungen:	60,00	7,00
Bearbeitungsgebühr: ¹	2,50	--
Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen gemäß § 4 Beförderungsbedingungen: Im Eisenbahnverkehr:	15,00 200,00	-- --
Fundsachen gemäß § 13 Beförderungsbedingungen Abs. 4 mindestens:	2,50	--
Ausgabe einer Ersatzkarte bei Verlust oder Zerstörung gemäß Ziffer 6 Tarifbestimmungen:	15,00	--

¹ dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass der Reinigungs- oder Bearbeitungsaufwand nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als das geforderte Entgelt.

Anlage 8 Anerkennung verbundübergreifender Tarifangebote

1. Allgemein

Innerhalb des Geltungsbereichs des WTV-Tarifs können zusätzlich zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote, die von allen Verkehrsunternehmen im WTV verbundweit anerkannt werden, angeboten werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichung der unter Ziffer 12 verkürzt aufgeführten Angebote, führt zu einer veränderten Anerkennung innerhalb des WTV. Im Übrigen gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WTV.

2. Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, Zeitkarten benachbarter Verbünde aneinander anzustoßen. Zeitkarten sind im personenbedienten Verkauf der DB und SBG sowie in den Bussen der SBG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich. Bei Nutzung von Schülermonatskarten benachbarter Verbünde ist der Berechtigungsausweis eines Verbundes ausreichend.

3. Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG / Baden-Württemberg-Tarif GmbH (bwtarif)

3.1 Baden-Württemberg-Ticket / bwtarif

Das Baden-Württemberg-Ticket und der bwtarif wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen der bwtarif anerkannt und ausgegeben.

3.2 BahnCard 100

Die BahnCard 100 berechtigt zur Fahrt in allen Zügen sowie in allen Linienbussen im WTV-Verbundgebiet innerhalb der Geltungsdauer.

3.3 Sonstige ein-/ausbrechende Fahrausweise / Anschlussmobilität

Alle Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarif von oder nach Zielen außerhalb des WTV-Tarifgebietes (verbundübergreifender Verkehr) werden bei allen Verkehrsunternehmen anerkannt. Es bestehen für Einzel-, Hin- und Rückfahrausweise sowie Zeitfahrausweise definierte Regelungen zur Start-/Zielanschlussmobilität im angegebenen Start-/Zieltarifgebiet eines Verbunds.

3.4 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen des VDV und des WBO anerkannt und bei den DB-Verkaufsstellen ausgegeben. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH.

4. KONUS (Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs im Schwarzwald)

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des WTV-Verbundgebietes und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden RVF, RVL, TGO, Move (Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg in den Zonen 1 bis 6), VGF, VGC und für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Auf Teilstrecken des KVV und VPE gilt KONUS ebenfalls.

Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn Mitreisende, (deren Anzahl auf der Karte eingetragen ist), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Dies gilt auch für Gruppen. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Auf der KONUS-Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder Verbund überschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Sie gilt nicht in Bergbahnen.

5. 24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“

Es gelten die Bestimmungen gemäß 5.2.1.3. auch für Inhaber von Zeitkarten anderer beteiligter Verbünde.

6. Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket Job

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket (D-Ticket) ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrausweisanangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt – siehe Fahrpreistafel Anlage 6 – pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampf-Traktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

7. Deutschland-Ticket JugendBW

Das Deutschland-Ticket (D-Ticket) JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der

Fahrpreistafel (Anlage 6). Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

2. Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem WTV-AboCenter zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss der schriftliche Antrag mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats bei der WTV-Geschäftsstelle (AboCenter) eingegangen sein. Dabei ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des WTV – d.h. innerhalb des Landkreises Waldshut – liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung beim WTV-AboCenter dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des WTV – d.h. innerhalb des Landkreises Waldshut – befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem WTV-AboCenter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborrate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 7 (Entgelttabelle). Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Jahresabonnementbedingungen gemäß 5.2.2.2

Anlage 9 Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote

1. HochRhein Ticket

Tarifkooperation mit dem TVA - Tarifverbund A-Welle, Sitz Aarau (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Tarifverbund A-Welle (CH) steht das HochRhein Ticket als gemeinsames Angebot des Tarifverbundes A-Welle und des WTV Waldshuter Tarifverbundes zur Verfügung.

Es gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs für das HochRhein Ticket, die gesondert veröffentlicht sind.

2. FlexTaxOstwind

Tarifkooperation mit dem Tarifverbund Ostwind (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Kanton Schaffhausen werden in der WTV Zone 4 alle FlexTax Ostwind Fahrausweise anerkannt. Ausnahme: Abonnements „Junior“ werden im Bereich des WTV nur in Verbindung mit einer Bescheinigung einer Schweizer Schule oder Ausbildungsstätte anerkannt.

Zeitfahrausweise des WTV werden, ohne Mitnahmeregelungen, in den Zügen der SBB zwischen Jestetten und Lotstetten anerkannt.

Es gelten die Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Ostwind.



Beförderungsbedingungen
Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)
Gültig ab 01.08.2024

Beförderungsbedingungen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	43
§ 2	Anspruch auf Beförderung	44
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	44
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	44
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	45
§ 6	Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	46
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB	47
§ 8	Ungültige Fahrausweise	47
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	48
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	48
§ 11	Beförderung von Sachen	49
§ 12	Beförderung von Tieren	50
§ 13	Fundsachen	51
§ 14	Haftung	51
§ 15	Verjährung	51
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	51
§ 17	Mobilitätsgarantie	52
§ 18	Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	52
§ 19	Veröffentlichung und Genehmigung	53
Anlagen:		
1)	Verzeichnis der Strecken und Linien	54
2)	Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden	55
3)	Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit	57

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Tarifbestimmungen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen (Fahrgast, Kunde, Inhaber, Nutzer, usw.) beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Waldshut.

Nicht in den Verbundraum einbezogen ist die Strecke der SBB AG Lottstetten - Jestetten.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Beförderungsbedingungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen des RVF.

Soweit im Übergangstarif zu benachbarten Verkehrsverbänden der Tarif des WTV Anwendung findet, gelten die Beförderungsbedingungen auch für den Eisenbahnverkehr der SWEG.

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien (Anlage 1) der an der

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH
Eisenbahnstraße 11
79761 Waldshut-Tiengen

beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

DB Regio AG (DB)
Region Baden-Württemberg
Regionalverkehr Südbaden
Bismarckallee 7a
79098 Freiburg

SBG SüdbadenBus GmbH
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
Schulhausstr. 40
79713 Bad Säckingen

Stadt Laufenburg
Hauptstraße 30
79725 Laufenburg (Baden)

2. Darüber hinaus gelten, wenn die WTV-Beförderungsbedingungen keine Regelungen vorsehen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, die das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 - a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein Kind unter 6 Jahren ohne Begleitung mitgenommen wird.
3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge "Personal" genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist insbesondere untersagt,
 - a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - g. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Shisha und E-Shisa),
 - h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,

- j. das Rad-, Rollschuh-, Inlineskater, Roller- (Scooter/Cityroller), Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
 - k. alkoholische Getränke und warme Speisen in Bussen zu konsumieren. Ein darüberhinausgehendes Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie der Benutzung von Mobiltelefonen und Walk-/Discman u. ä. entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte,
 - l. Schuhe auf Sitze oder Tische zu legen oder sich auf diese zu stellen,
 - m. zu Betteln,
 - n. in Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
 6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
 7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.
 8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 2 b und § 8 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Personalnummer bzw. die Wagennummer und die zuständige Einsatzstelle anzugeben.
 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – zu bezahlen.
 10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
 11. Die von Fahrgästen durch verschuldete Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind durch den Verursacher zu ersetzen.
 12. In den Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des WTV werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrausweisen wird kein Ersatz geleistet.

Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt folgendes:
 - a. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zweicent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.
 - b. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.
 - c. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden, eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.
3. Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
 - a. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Beim Verkauf der Fahrausweise im Fahrzeug muss der Fahrausweis unverzüglich beim Fahrer erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrausweisen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.
 - b. Im Schienenverkehr werden Fahrausweise aus Automaten verkauft; der Fahrausweisverkauf durch das Zug-Personal ist dort grundsätzlich ausgeschlossen. An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweisautomaten ist der Fahrgast verpflichtet, seinen Fahrausweis vor Betreten des Fahrzeuges zu erwerben. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen, hat der Reisende, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Zuges beim Zugbegleitpersonal (sofern vorhanden) zu erwerben. Im Schienenverkehr ohne Zugbegleiter ist ein Fahrausweiserwerb bei den Fahrzeugführenden nicht möglich. Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB sind in § 7 der Beförderungsbedingungen enthalten.
 - c. Im Regionalbusverkehr können sämtliche Fahrausweise – ausgenommen Jahresabonnements – vom Fahrer verkauft werden.
 - d. Monatskarten des WTV sind zum Teil auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzenden Verbundraum außerhalb des WTV-Verbundgebietes erhältlich.
 - e. Für Fahrausweise zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrausweis für die vorgesehene Fahrt besitzt. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
5. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei der DB

1. Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach WTV-Tarif ausgegeben. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, gilt Ziffer 3.
In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

Im Verbundraum kann die DB den Verkauf an Verkaufsschaltern und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem WTV auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

2. Nachlösen von Fahrausweisen
In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrausweiserwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet.

In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbund-Fahrausweisen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:

Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass ein Fahrausweisautomat nicht betriebsbereit gewesen ist und/oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

3. Fahrausweise für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum und von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes
Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach bwtarif bzw. DTV ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 - a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis (Schülerausweis, WT-Stammkarte oder ähnliches) gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsnachweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird. Gleiches gilt für QR-Code-Karte, die ohne die zugehörige Fahrausweisquittung vorgelegt werden bzw. umgekehrt, wenn sie als Fahrausweisquittung ohne die zugehörige QR-Code-Karten vorgelegt werden.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des WTV entstehen, wenn der Fahrausweis ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung

des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

Ein gemäß Punkt 2 eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - a. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - b. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - c. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 - d. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrausweis die 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Abs. 1 Buchstaben a und c ist der Fahrgast nicht verpflichtet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – aufgeführten Höhe erheben.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war. Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrausweises/ -berechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.
Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen.
6. Bei Verwendung von ungültigen Fahrausweisen nach § 8 bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.
7. Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fahrausweise mitgeführter Hunde und Fahrräder.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.

2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - Monatskarte: Für jeden Nutzungstag einer Monatskarte wird $\frac{1}{20}$ des entrichteten Preises abgezogen.
 - Jahresabonnement: Für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat wird der Preis einer Monatskarte für Erwachsene abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird $\frac{1}{20}$ des Preises der Monatskarte abgezogen. Der Preisvorteil des Jahresabonnements entfällt bei Erstattung.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
3. Wird ein Gruppenfahrausweis von einer geringeren Teilnehmerzahl als im Gruppenfahrausweis angegeben genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet, wenn die fehlenden Teilnehmer auf dem Gruppenfahrausweis durch das Personal bescheinigt sind. Der Fahrpreis wird je fehlendem Teilnehmer erstattet, wobei zu prüfen ist, ob die für die Gruppenermäßigung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nach Berücksichtigung der Erstattung noch gegeben ist.
4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 - a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a. und c.,
 - b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrausweise,
5. Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist. Die Erstattung eines Jahresabonnements ist bei der Geschäftsstelle des WTV zu beantragen.
Vom zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
6. Der WTV kann im Falle von Tarifanpassungen Fahrausweise für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrausweise können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden sie gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – aufgeführten Höhe erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen und an welcher Stelle im Fahrzeug diese gegebenenfalls unterzubringen sind.

Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Eine Mitnahme ist grundsätzlich nur im Schienenverkehr möglich. Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden.

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem

Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden. Die Haftung von Busverkehrsunternehmen bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sowie der technischen Eignung der eingesetzten Fahrzeuge möglich. Falträder oder Falt-Pedelecs können im ausgeklappten Zustand als Fahrrad bzw. Pedelec oder im zusammengeklappten Zustand als kostenfreies Handgepäck – sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Beginn dieses Absatzes 1 erfüllt sind – mitgenommen werden.

2. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen. Insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.
3. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Rollstühle von Behinderten und Kinderwagen für mitreisende Kinder mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut dem „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind.
Bei Mitnahme von Kinderwagen oder Rollstühlen haben diese Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.
4. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), z.B. Segways oder Hoverboards, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden zusammengeklappt wie Handgepäck, ansonsten wie Fahrräder behandelt.
5. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.
6. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
7. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.
8. Die Aufgabe von Reisegepäck auf Fahrausweise des WTV ist nicht möglich.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 6 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. das Begleitpersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls kein Reisender widerspricht.
3. Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
4. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
5. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
6. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. §§ 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache soweit möglich an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet.
4. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle – siehe jeweils gültige Tarifbestimmungen – genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
5. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes.

Die Verkehrsunternehmen und der WTV haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den WTV oder einen der Partner im WTV, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. WTV oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. WTV vorliegt.

Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 (2) EVO und §§ 17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

Die in § 1 genannten Verkehrsunternehmen sind oder können Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e. V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Telefon (0 30) 6 44 99 33-0, kontakt@soep-online.de, <https://soep-online.de> sein. Bei Mitgliedschaft eines Verkehrsunternehmens kann diese kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde des Mitfahrenden in Textform durch das Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Mitfahrenden vertreten wird. Bei Nichtmitgliedschaft beteiligt sich ein Verkehrsunternehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren.

§ 17 Mobilitätsgarantie

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (WTTICKET) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi oder E-Carsharing umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxi- oder Carsharing-Kosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten WTV-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende WTV-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.wtv-online.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von WTTICKET Erwachsene, WTSUPERTicket, WTJOBTicket, WTGOLDTicket sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei WTTICKET, WTSUPERTicket und WTGOLDTicket Abo bis zu 70 Euro, bei anderen einbezogenen WTTICKET oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 50 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen oder dem Carsharinganbieter „Stadtmobil“ und „my-e-car“ auf E-Carsharingangebote ausgestellte Original-Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, welches z.B. unter www.wtv-online.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim WTV einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im WTV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, extreme winterliche Straßenverhältnisse, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.wtv-online.de angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des WTV (1) besteht alternativ zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach Bundesrecht (§ 18). Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr (§ 18) schließt die Inanspruchnahme der WTV-Mobilitätsgarantie aus dem gleichen Sachverhalt aus. Ansprüche auf Grund der Mobilitätsgarantie sind beim WTV geltend zu machen, Ansprüche auf Grund der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

§ 18 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrausweisen nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des WTV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des WTV aus (§ 17).

§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des WTV-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

Anlage 1

Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG:

- DB Regio AG, Regionalverkehr Südbaden
- SBG SüdbadenBus GmbH
- Stadtwerke Bad Säckingen GmbH
- Stadt Laufenburg (Baden)

Die Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach Zielen außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens.

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes WTV. Die letzte Haltestelle innerhalb des WTV ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen vgl. Anlagen 3, 4, 5.

Unternehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Letzte Haltestelle im WTV
DB	730	Waldshut - Basel	Brennet
DB	730	Waldshut - Singen (Htw)	Erzingen (Baden)
SBG	7215	Todtmoos - Freiburg	Todtmoosweg
SBG	7255	Menzenschwand - Neustadt	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7258	Bonndorf - Neustadt	Grünwald Abzw.
SBG	7260	Bonndorf - Donaueschingen	Wutachmühle
SBG	7301	Bad Säckingen – Basel	Brennet
SBG	7313	Schopfheim - Dossenbach-Schwörstadt	Wehr
SBG	7319	St. Blasien - Seebrugg	Häusern (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7321	St. Blasien - Todtnau	Bernau / Wacht
SBG	7335	Bad Säckingen - Schopfheim	Wehr
SBG	7338	Waldshut – Blumberg	Fützen
SBG	7342	Waldshut – Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7343	Bonndorf - Seebrugg	Amertsfeld (für Fahrten mit Ein- oder Ausstieg im Landkreis Waldshut auch bis Seebrugg, Bahnhof)
SBG	7344	Bonndorf - Döggingen	Wutachmühle
SBG	9051	Menzenschwand - Schluchsee	Menzenschwand

Anlage 2

Verzeichnis der Linien und Strecken in den Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Übergangsbereich	Unternehmen	Linie	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
WTV	DB	730	(Basel) - Wehr-Brennet - Bad Säckingen - (Waldshut)	Wehr-Brennet Bad Säckingen, Murg, Laufenburg, Laufenburg-Ost
WTV	DB	737	Waldshut – (Weizen)	Stühlingen, Weizen
WTV	SBG	950	(Döggingen) – Bonndorf	Ewattingen, Münchingen, Boll, Bonndorf
WTV	SBG	7255	Menzenschwand – (Neustadt)	Menzenschwand, Bernau, St. Blasien, Häusern
WTV	SBG	7258	(Neustadt) – Bonndorf	Holzschlag, Gündelwangen, Bonndorf
WTV	SBG	7301	(Basel) - Brennet - Bad Säckingen	Brennet, Wallbach, Bad Säckingen
WTV	SBG	7313	(Schopfheim) – Wehr (Schwörstadt)	Wehr
WTV	SBG	7317	Citybus Bad Säckingen	Bad Säckingen
WTV	SBG	7319	(Seebrugg) - Häusern - St. Blasien	Häusern, St. Blasien
WTV	SBG	7320	(St.Blasien) - Todtmoos - Wehr - Bad Säckingen	Todtmoos, Wehr, Brennet, Bad Säckingen, Lindau, Prestenberg, Strick, Ibach, Mutterslehen, St. Blasien
WTV	SBG	7321	St.Blasien - Bernau - (Todtnau)	Bernau, Glashof, Menzenschwand, St.Blasien
WTV	SBG	7322	St. Blasien - Höchenschwand - (Waldshut)	St. Blasien, Frohnschwand, Heppen-schwand, Höchenschwand, Oberweschnegg, Tiefenhäusern, Unterweschnegg
WTV	SBG	7323	St. Blasien - Niedermühle	St. Blasien, Hüttlebruck, Immeneich, Kutterau, Niedermühle, Oberkutterau, Schlageten, Schmelze, Unterkutterau

WTV	SBG	7324	St. Blasien - (Görwihl) - Albruck	St. Blasien, Finsterlingen, Fröhnd, Happingen, Hiersbach, Hierholz, Klosterweier, Laithe, Luchle, Ruchen-schwand, Rüttewies, Horbach, Schmalenberg, Urberg, Vogelbach, Wilfingen, Wittenschwand, Wolpadingen
WTV	SBG	7325	Stadtbus Laufenburg	Laufenburg, Binzgen, Grunholz, Hochsal, Rotzel
WTV	SBG	7326	Bad Säckingen - Hänner	Bad Säckingen, Murg, Hänner, Oberhof, Niederhof
WTV	SBG	7327	Bad Säckingen - Rickenbach	Bad Säckingen, Harpolingen, Rippolingen, Friedborn, Wickartsmühle, Steinernes Kreuz, Schweikhof, Egg, Kühmoos, Jungholz, Willaringen, Bergalingen, Rickenbach
WTV	SBG	7328	Rickenbach - Herrischried - Todtmoos	Rickenbach, Atdorf, Giersbach, Hennenmatt, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hogschür, Hornberg, Lochmatt, Niedergebischbach, Obergebischbach, Waldeck, Wehrhalden
WTV	SBG	7329	Stadtbus Bad Säckingen	Bad Säckingen
WTV	SBG	7330	Laufenburg - Hänner	Laufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof, Hänner
WTV	SBG	7334	(Waldshut) - Laufenburg - Bad Säckingen	Laufenburg, Murg, Bad Säckingen
WTV	SBG	7335	Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen	Wehr, Öflingen, Brennet, Wallbach, Bad Säckingen, Obersäckingen, Murg, Laufenburg, Luttingen, Öflingen
WTV	SBG	7342	Seebrugg – Waldshut	Seebrugg, Rothaus-Grafenhausen
WTV	SBG	7343	Seebrugg – Bonndorf	Seebrugg, Rothaus, Ebnet, Bonndorf,
WTV	SBG	7344	(Döggingen) - Bonndorf	Boll, Bonndorf, Schattenmühle
WTV	SBG	7345	Waldshut – Bonndorf	Bettmaringen, Wellendingen, Bonndorf
WTV	SBG	7346	Stühlingen – Bonndorf	Stühlingen, Schwaningen, Wellendingen, Bonndorf
RVF	SBG	9051	Menzenschwand – (Schluchsee)	Menzenschwand, Äule

Anlage 3

Verzeichnis der gemeinsamen Tarifpunkte und Haltestellen mit Nachbarverbänden und der primären Tarifgültigkeit

(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Primärer Tarif	Unternehmen	Linie	Tarifpunkt	Haltestellen
RVF	SBG	7255 7319 7343	8719 Blasiwald/Staumauer	Blasiwald Lochbach Blasiwald Lochweg Blasiwald Eisenbreche Blasiwald Abzweigung Sommerseite Seebrugg Staumauer
RVF	SBG	7342 7343	8720 Seebrugg Abzw. Faulenfürst	Seebrugg Abzw. Faulenfürst
RVF	SBG	7255 7319 7342 7343	8720 Seebrugg	Seebrugg Bahnhof Seebrugg Straßenkreuzung
RVF	SBG	9051	8713 Äulemer-Kreuz	Äulemer-Kreuz
WTV	SBG	7321	8717 Bernau-Wacht	Bernau-Wacht
Move	SBG	7338	4531 Fützen 4531 Grimmelshofen	Fützen Grimmelshofen
WTV	SBG	7321	1021 Hochkopfhaus	Hochkopfhaus
WTV	SBG	7260	4532 Wutachmühle 2010 Grünwald Abzweigung	Wutachmühle Grünwald Abzweigung